

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1984

Geschäftszahl

83/11/0065

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3841/80 B 18. September 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde die Zulassung eines Kfz gem einer der Bestimmungen des § 44 KFG aufgehoben, und hat der betr. Zulassungsbesitzer in der Folge nicht nur gem § 44 Abs 4 leg cit die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein bei der Behörde abgegeben, sondern darüber hinaus die Abmeldung des Kfz gem § 43 KFG vorgenommen, so ist - wenn diese Schritte nach Einbringung der Beschwerde erfolgen - die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis B VS 9.4.1980 1809/77).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1983110065.X01